



Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97604 Bad Neustadt a.d. Saale

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt

97631 Bad Königshofen i.Gr.

4.2.3. Wasserrechtsverwaltung

Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 19.11.2025
Zimmer: 346
Telefon: 09771 94-349

nadine.seuffert-schlereth@rhoen-grabfeld.de
www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Frau Seuffert-Schlereth
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 4.2.3 - 64111207-2-M 1.15
(bitte im Antwortschreiben angeben)

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Abwasseranlage der Stadt Bad Königshofen i.Gr. mit der Gemeinde Aubstadt und
dem Ortsteil Obereßfeld der Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke**

Anlagen: 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

In o. g. Angelegenheit erlässt das Landratsamt Rhön-Grabfeld folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.11.2008, Az. 4.2.3-641/1-2-31, in der Fassung der Bescheide des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 04.12.2008, Az. 4.2.3-641/1-2-31, vom 23.07.2010, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.2, vom 21.12.2010, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.3, vom 14.11.2013, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.4, vom 09.12.2014, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.5, vom 05.12.2016, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.6, vom 08.08.2018, Az. 4.2.3-6411-2-M 1.7; 6412207, vom 30.03.2020, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.8, vom 30.06.2021, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.9, vom 22.12.2021, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.10, vom 19.12.2022, Az. 4.2.3 - 64111207-2-M 1.11, vom 11.12.2023, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.12, vom 17.05.2024, Az. 4.2.3 - 64111207-2-M 1.13, und vom 19.12.2024, Az. 4.2.3 - 64111207-2-M 1.14, wird dergestalt geändert, dass in Ziffer 3.2 der letzte Spiegelstrich folgende Fassung erhält:

„Eine verfahrenstechnische Berechnung mit einer evtl. erforderlichen Bedarfsplanung der Kläranlage Bad Königshofen i.Gr. ist bis spätestens 31.12.2026 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorzulegen. Ergibt diese Überrechnung wesentliche Änderungen der Hauptparameter für die komplette Mischwasserbehandlung, wird vorbehalten, dass unmittelbar daran anschließend die bestehende Mischwasserbehandlungskonzeption nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik überprüft werden muss.“

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VR-BANK MAIN-RHÖN eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

2. Kostenentscheidung

2.1 Die Stadt Bad Königshofen i. Gr. - Unternehmensträgerin - hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von 150,00 €.

Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.11.2008, Az. 4.2.3-641/1-2-31, wurde der Unternehmensträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der „Fränkischen Saale“, des „Stadtgrabens“, des „Bachgrabens“, des „Altenaugrabens“, des „Dorfmühlgrabens“, des „Weißbaches“, des „Aubaches“, des Oberlaufes der „Fränkischen Saale“, des „Saalegrundgrabens“, des „Krautgrabens“ und des „Tiefengrabens“ durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Diese Erlaubnis, in der derzeit gültigen Fassung, ist an mehrere Inhalts- und Nebenbestimmungen gebunden. Hierzu gehört u. a., dass eine verfahrenstechnische Berechnung mit einer evtl. erforderlichen Bedarfsplanung der Kläranlage Bad Königshofen i. Gr. bis spätestens 31.12.2025 beim Landratsamt Rhön-Grabfeld vorzulegen ist.

Mit Schreiben vom 22.10.2025 beantragte die Unternehmensträgerin die erneute Verlängerung der o. g. Vorlagefrist bis 31.12.2026, da die geforderte verfahrenstechnische Berechnung aufgrund laufender Erhebungen noch nicht bis zum Jahresende 2025 fertiggestellt werden kann.

Mit E-Mail vom 07.11.2025 stimmte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen einer Fristverlängerung bis 31.12.2026 zu.

II.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a. d. Saale ist gemäß Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Da durch die Verlängerung der genannten Vorlagefrist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften der benutzten Gewässer zu erwarten sind, kann dem Antrag der Unternehmensträgerin entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Satz 2 und 6 Abs. 1 Satz 3 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seuffert-Schlereth



II. In Ausfertigung:

Gegen Empfangsbekenntnis

Verwaltungsgemeinschaft
97631 Bad Königshofen i.Gr.

mit der Bitte, die beiliegende Ausfertigung des Änderungsbescheides gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG für die Dauer von zwei Wochen sowohl über den Internetauftritt der betroffenen Kommunen (Aubstadt und Sulzdorf a.d.Lederhecke) zur Verfügung zu stellen, als auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. zur Einsicht auszulegen. Die hierfür erforderlichen digitalen Dokumente gehen Ihnen per E-Mail zu.

Ort und Zeit der Auslegung sind vorher über den Internetauftritt der betroffenen Kommunen (Aubstadt und Sulzdorf a.d.Lederhecke) sowie zeitgleich ortsüblich bekannt zu machen. Auf das per E-Mail übermittelte Bekanntmachungsmuster wird hingewiesen.

Auf die parallel durch die Stadt Bad Königshofen i.Gr. durchzuführende Bekanntmachung und Auslegung wird hingewiesen. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wird eine zeitgleiches Vorgehen empfohlen.

Um Übersendung des Bekanntmachung im Vorfeld bzw. der Ausfertigung des Änderungsbescheides nach Erledigung wird gebeten.

Anlage: 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV